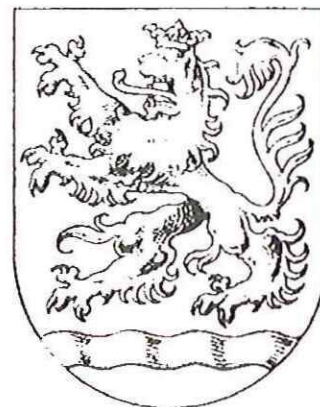


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 30.03.2016

Nr. 6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
21	Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Landkreis Holzminden (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.03.2016	52
22	Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis Holzminden (Abfallgebührensatzung) vom 14.03.2016	102

Satzung über die Entsorgung von Abfällen
durch den Landkreis Holzminden
(Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), , sowie § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds.GVBl. Nr.17/2003 S.273, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 7 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 14.03.2016 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Holzminden die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung "AWH - Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden"¹. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

1.) Entsorgungsanlagen:

- Entsorgungszentrum (EZ) in Holzminden
- Bauschuttdeponie Delligsen
- Wertstoffsammelplätzen in Bevern, Bodenwerder, Boffzen, Eschershausen, Polle und Stadtoldendorf,

2.) Fuhrpark,

3.) sowie alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung beinhaltet die Sammlung von Abfällen, den Transport von Abfällen, das Recycling und die Abfallverwertung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2; § 7 Abs. 2, und 4 und 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, sowie §§ 7 Abs. 2 S. 2 und 3, 15; 16; 28 und 29 KrWG und alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

¹ Im Folgenden wird in dieser Satzung die Bezeichnung AWH verwendet.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst:

1.) alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 1. Alt. KrWG sowie

2.) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 2. Alt. KrWG, die in dem Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „E“ und „J“² versehen sind. Darüber können in besonderen Fällen und nach vorheriger Antragstellung auch Abfälle entsorgt werden, die nicht im Landkreisgebiet angefallen sind.

Die Abfälle mit der Kennzeichnung „J“ werden nur entsorgt, wenn für den Einzelfall eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 NAbfG³ vorgelegt wird. Die AWH entsorgt auch Kleinmengen der nach Absatz 3 Satz 1 ausgeschlossenen Abfälle bis zu 2000 kg Gesamtmenge je Abfallerzeuger und Jahr und die verbotswidrig lagernden Abfälle im Rahmen des § 10 Abs. 1 NAbfG bzw. im Rahmen der §§ 39 Abs. 3 und 41 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 475). Sie entsorgt ebenfalls die Kraftfahrzeuge und Anhänger im Rahmen des § 20 Abs. 3 KrWG, wobei jedoch § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV " in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) unberührt bleibt. Hinsichtlich der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (von privaten Endverbraucher/-innen) und von Betreiber/-innen von Kleingewerbe nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG vom 25.06.2009, (BGBl. I, Seite 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071) gilt die vorstehende Mengenbegrenzung nicht. Diese Abfälle werden ohne Mengenbeschränkung entsorgt.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ versehen sind, sowie die Abfälle im Abfallkatalog mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 NAbfG nicht vorliegt. Das gilt nicht für die in Absatz 2 genannten Kleinmengen bis zu 2.000 kg Gesamtmenge jährlich je Abfallerzeuger.

(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind weiterhin die Abfälle ausgeschlossen, für die eine nach § 25 KrWG erlassene Rechtsverordnung eine Rücknahmepflicht bestimmt, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies sind derzeit:

² Die mit »E« gekennzeichneten Abfallarten unterliegen der Entsorgungspflicht des Landkreis Holzminden. Die mit »J« gekennzeichneten Abfallarten werden nur auflösend bedingt ausgeschlossen; d.h. sie sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, soweit im Einzelfall der Abfallerzeuger oder die Abfallentsorgerin eine mögliche Beseitigung in einer Anlage des Landkreises Holzminden durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nachweist.

³ Weist ein Abfallerzeuger oder eine Abfallentsorgerin durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nach, dass Abfälle zur Beseitigung, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wegen ihrer Beschaffenheit durch Satzung ausgeschlossen hat, in einer Anlage dieses Entsorgungsträgers entsorgt werden können, so hat diese/r, wenn er/sie den Ausschluss nicht allgemein nach dem KrWG widerruft, den Ausschluss im Einzelfall aufzuheben.

a) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist.

b) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung AltfahrzeugV) soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 20 Abs. 3 KrWG fallen (§ 3 Abs. 2 AltfahrzeugV bleibt unberührt);

c) Altöle im Sinne der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung vom 27. Oktober 1987 AltöIV - Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

d) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte im Sinne des §19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1769) soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

e) Altbatterien nach dem Batteriegesetz, soweit sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stammen. Das Nähere zu der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbraucher/-innen) und von Betreiber/-innen von Kleingewerbe (andere Herkunftsbereiche) regelt §13 Abs. 3 und 4.

Die Entsorgung der von Hersteller/-innen oder Vertreiber/-innen zurückzunehmenden Abfälle ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für die bei den Hersteller/-innen oder Vertreiber/-innen angefallenen Kleinmengen von zurückgenommenen Abfällen.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(6) Im Einzelfall kann die AWH darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 5 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer oder die Besitzerin zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(8) Wird festgestellt, dass ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, werden diese Behälter nicht entleert. Wird festgestellt, dass ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Abfallsammelfahrzeug entleert wurde, so haftet der/die Anschlusspflichtige unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigentümer/-innen bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Den Grundstückseigentümer/-innen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/-innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen, sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/-innen, insbesondere Mieter/-innen und Pächter/-innen, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der AWH, bzw. den von ihr beauftragten Dritten zu überlassen (Benutzungszwang), soweit nicht die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG entfällt.

(3) Sofern auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind die Abfälle von ihrem/ihrer Besitzer/-in hilfsweise dem/der Grundstückseigentümer/-in direkt bei den Entsorgungsanlagen der AWH bzw. den von ihr beauftragten Dritten gebührenpflichtig zu überlassen.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, soweit

1.) private Haushaltungen zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind oder diese beabsichtigen. Der Abfall muss auf demselben Grundstück angefallen sein. Die Eigenverwertung ist der AWH schriftlich nachzuweisen.

2.) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen eine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. Die Beseitigung in eigenen Anlagen ist der AWH schriftlich nachzuweisen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 4

Abfallberatung

(1) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die AWH die Abfallbesitzer/-innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren (§ 46 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

(2) Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Die AWH führt zum Zweck der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der Umweltverträglichkeit

1.) eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

- a) Bioabfälle, § 6
- b) Altpapier, § 7
- c) Altglas, § 8
- d) Altmetall § 9
- e) Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien § 9a
- f) Altholz, § 10
- g) Bauabfälle, § 11
- h) Sperrmüll, § 12
- i) Sperrmüllblitzabfuhr, § 12a
- j) Sperrschrott, § 12b
- k) Problemabfälle § 13
- l) Kleinmengen gefährlicher Abfälle, § 14
- m) Sonstiger Hausmüll, § 15
- n) hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 15

Eine Erweiterung auf andere Abfallarten bleibt vorbehalten. Hierzu kann der Betriebsausschuss zeitlich befristete Probedurchgänge durch Beschluss einführen.

2.) sowie eine getrennte Sammlung für :

Elektro- und Elektronikaltgeräte, § 9 a dieser Satzung

(2) Jede/r Abfallbesitzer/-in hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6-17 zu überlassen.

§ 6 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 a. sind bewegliche Sachen organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Pflanzenabfälle sowie Gartenabfälle. Nicht dazu gehören insbesondere Abfälle tierischen Ursprungs, Fette und Öle, verdorbene Lebensmittel sowie Kleintier- und Katzenstreu.

(2) Bioabfälle sind in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (§ 17 Abs. 1) bereitzustellen. Hiervon unberührt ist die Eigenkompostierung.

Darüber hinaus können organische Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 0,5 m³ je Anlieferer und Tag der AWH auf den Wertstoffsammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container gebührenpflichtig überlassen werden. Kompostierbare organische Abfälle, die aufgrund ihrer Menge oder Sperrigkeit weder im Rahmen der behälterbezogenen

Straßensammlung noch auf den Wertstoffsammelplätzen entsorgt werden können, sind der AWH im Entsorgungszentrum Holzminden sowie auf der Deponie Delligsen und dem WSP Bodenwerder ebenso gebührenpflichtig zu überlassen. Hier entfällt die o.a. Mengenbegrenzung.

(3) Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt.

(4) Bioabfälle aus Betrieben, bei denen diese im Zusammenhang mit der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit entstehen, können beim Entsorgungszentrum oder bei beauftragten Dritten gebührenpflichtig abgegeben werden.

Flüssige Bioabfälle, die im Zusammenhang mit erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit entstehen, sind von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1. Nr. 1b ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe (Kartonagen) und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. Dazu gehören nicht: Tapeten und Tapetenreste, gebundene Bücher und Fotopapier.

(2) Altpapier ist der AWH vorbehaltlich § 17 Abs. 2 KrWG, (oder dem durch sie beauftragten Dritten) in den dafür vorgesehenen Altpapierbehältern (120 l, 240 l, 660 l, 770 l oder 1.100 l) bzw. in Pappkartons oder gebündelt, an den festgelegten Abfuhrterminen, zu überlassen.

(3) Darüber hinaus kann Altpapier auf den Wertstoffsammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten AWH-Container gebührenfrei überlassen werden.

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 c ist Abfall aus geleertem und gereinigtem Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser). Flachglas, wie Fenster- oder Spiegelglas gehören nicht zum Altglas, sondern zählen zu den Bauabfällen.

(2) Altglas ist über die entsprechend gekennzeichneten Container an den von den Gemeinden zugewiesenen Stellen farblich getrennt zu entsorgen.

§ 9 Altmetalle

(1) Zum Altmetall im Sinne des § 5 Abs. 1. Nr. 1 d zählen u.a. Blecheimer, Töpfe, Kessel, Werkzeuge, Scheren, Messer, Türschlösser und Schlüssel, Nägel, Schrauben, Draht, gereinigte und geleerte Öfen ohne Schamotte, Fahrräder, offene Druckbehälter ohne Ventil. .

(2) Nicht zu den verwertbaren Altmetallen gehören: Batterien, gefüllte und verschmutzte Behälter, Druckbehälter mit Ventil bzw. Verschluss sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte.

(3) Verwertbare Altmetalle werden im Rahmen der Sperrschrottabfuhr (§ 12b) eingesammelt oder können der AWH auf den Entsorgungsanlagen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container gebührenfrei überlassen werden.

(4) Alle Metallteile müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen sein.

§ 9 a

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

(1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 e umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule

(2) Besitzer/-innen von Altgeräten sind gem. § 10 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen (Sperrschrottabfuhr, Direktanlieferung).

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, sowie Altgeräte werden, mit Ausnahme von Kühlgeräten, im Rahmen der Sperrschrottabfuhr eingesammelt.

(4) Sie können darüber hinaus unentgeltlich auf den Wertstoffsammelplätzen und dem Entsorgungszentrum des Landkreises angeliefert werden.
Kühlgeräte können ebenfalls unentgeltlich auf den Wertstoffsammelplätzen abgegeben oder gegen Gebühr beim Abfallbesitzer bzw. Abfallbesitzerin gesondert abgeholt werden.

§ 10

Altholz

(1) Unter Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 f ist Abfall aus Gebrauchtholz zu verstehen. Darunter fallen gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (z. B. Möbel).

(2) Altholz wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 12 Abs. 1 eingesammelt

(3) Nicht zum Altholz im Sinne von Abs. 1 gehören Hölzer aus dem Außenbereich (Pergolen, Jägerzäune), die mit Wetterschutzanstrich oder Imprägnierungen versehen sind. Diese gehören zum A4 Holz (Holz mit gefährlichen Inhaltsstoffen) und sind separat auf dem Entsorgungszentrum in Holzminden oder auf der Deponie Delligsen gebührenpflichtig anzuliefern.

§ 11 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1. Nr. 1 g sind die in der Anlage 3 aufgeführten Abfallarten.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Dämmmaterial, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind der AWH an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an sie oder an die von ihr beauftragten Dritten zu überlassen. Die Bauabfälle müssen den Voraussetzungen und Annahmekriterien des Anlage 3 entsprechen.
- (4) Schadstoffbelasteter Boden und Bauschutt, wie er z.B. bei Bau-/Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen von Altindustriestandorten anfallen kann, darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung auf den Anlagen der AWH entsorgt werden. Ein schriftlicher Antrag mit den entsprechenden Unterlagen ist rechtzeitig vorab zu stellen. Die Unterlagen müssen Auskunft über die Art und Höhe der Schadstoffbelastung geben, d.h. die Stoffe müssen vorher nachweislich nach LAGA und Deponieverordnung beprobt worden sein. Die Analyseergebnisse sind vor Anlieferung vorzulegen.

§ 12 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll i.S. von § 5 Abs. 1. Nr. 1 h sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Sperrmüll ohne Sperrschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12b) wird jährlich an verschiedenen Tagen abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird in den Entsorgungskalendern bekanntgegeben.
- (3) Für die Sperrmüllsammlung ist Holz, vom sonstigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.
- (4) Kleinteile, die nicht einzeln in den Restmüllbehälter passen, sind im gebührenpflichtigen Sperrmüllsack der AWH zu sammeln. Dieser ist zugebunden zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Säcke werden bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen.

(6) Mit der Bereitstellung des Sperrmülls gehen die gesammelten Abfälle in das Eigentum der AWH über. Dies gilt nicht für solche Restabfälle, die von der Entsorgungspflicht der AWH ausgeschlossen sind.

Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 genannten Rahmen hinausgeht, gelten § 2 und § 18 entsprechend.

(8) Je Haushalt ist die maximale Menge für eine Sammlung bereitgestellten Sperrmülls auf 4 m³ begrenzt.

§ 12 a

Sperrmüllblitzabfuhr

(1) Die Sperrmüllblitzabfuhr i.S. von § 5 Abs. 1. Nr. 1 i ist die gebührenpflichtige Abfuhr von Sperrmüll, der zusätzlich zu den geplanten Abfuhrterminen abgefahren werden soll. Die Sperrmüllblitzabfuhr ist unter anderem auch für die Haushalte vorgesehen, die Sperrmüll nicht selber zu den Entsorgungsanlagen bringen können.

(2) Die Sperrmüllblitzabfuhr ist auf eine maximale Sperrmüllmenge von 4 m³ begrenzt.

(3) Die Sperrmüllblitzabfuhr wird nur auf Abruf durchgeführt. Die Anmeldung bei der AWH erfolgt ausschließlich schriftlich, durch Ausfüllen von Anforderungskarten. Ein entsprechendes Formblatt ist auf der Homepage abgelegt, kann aber auch in Papierform bei der AWH angefordert werden. Die Abfuhr kann frühestens 14 Tage nach Auftragseingang erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährleistung des gewünschten Abfuhrtermins besteht nicht.

(4) Die Kosten sind vor dem Abfuhrtermin zu entrichten.

§ 12 b

Sperrschrottabfuhr

(1) Die Sperrschrottabfuhr ist die gebührenfreie Abfuhr von Sperrschrott.

(2) Zum Sperrschrott i.S. von § 5 Abs. 1. Nr. 1 j gehören Almetalle (gem. § 9), Elektro- und Elektronikaltgeräte (gem. § 9 a) und Verbundmaterialien mit (überwiegendem) Metallanteil.

(3) Die Sperrschrottabfuhr wird auf Abruf durchgeführt. Bürger und Bürgerinnen, die Sperrschrott zur Entsorgung haben, melden sich bei der AWH postalisch, telefonisch, über neue Medien oder über das Projekt „Sperrschrottsammlung“ des Portals „scout4mobile“ auf der Homepage des Landkreises Holzminden an. Die eingehenden Meldungen werden von der AWH zu möglichen Touren zusammengefasst. Der Tag der Abholung wird den Bürgern und Bürgerinnen durch

die AWH bekannt gegeben. Am Abholungstag werden die Gegenstände analog zur Sperrmüllsammlung §12 zur Abholung bereitgestellt.

- (4) Abfälle, die nicht unter den Begriff des Sperrschrotts (2) fallen, verbleiben vor Ort und im Eigentum des Bereitstellers.
- (5) . Für die wirtschaftliche Tourenplanung der Sperrschrottsammlung können nur Mengen ab 10 kg Gesamtgewicht je Meldung Berücksichtigung finden.

§ 13 **Problemabfälle**

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1. Nr. 1 k sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen insbesondere Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle sind der AWH an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihren Beauftragten zu überlassen (Schadstoffsammlung).

(3) Batterien aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen sind der AWH im Rahmen der Problemabfallentsorgung des Absatzes 2 in der dort genannten Weise zu überlassen. Die Batterien im Rahmen der Kleinmengenentsorgung aus anderen Bereichen sind dem Landkreis entsprechend § 14 Abs. 2 zu überlassen. Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. e sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind. Geräte-Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen (und/oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug) überlassen werden

(4) Die genannten Abfälle (mit Ausnahme der in Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Altbatterien) sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern/ Herstellerinnen oder Vertreibern/ Vertreterinnen besteht. Im Falle der Inanspruchnahme einer Rücknahmeverpflichtung oder eines freiwilligen Rücknahmeangebots durch den/der Besitzer/-in von rückgabefähigen Abfällen, besteht keine Überlassungspflicht an die AWH.

§ 14 **Kleinmengen gefährlicher Abfälle**

(1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle i.S. von § 5 Abs. 1. Nr. 1 I sind die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit „A“ oder „J“ (Spalte 3) vorgesehenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2000 kg je Abfallerzeuger und Kalenderjahr.

(2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus Gewerbebetrieben können der AWH an den bekannt gegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm beauftragten Dritten kostenpflichtig überlassen werden (Schadstoffsammlung).

(3) Die genannten Abfälle (mit Ausnahme der in § 13 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Altbatterien) sind jedoch ausgeschlossen soweit eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern/ Herstellerinnen oder Vertreibern/ Vertreterinnen besteht oder eine anderweitige freiwillige Rücknahme durch Hersteller/-innen oder Vertreter/-innen erfolgt. Im Falle der Inanspruchnahme einer Rücknahmeverpflichtung oder eines freiwilligen Rücknahmeangebots durch den/die Besitzer/-in von rückgabefähigen Abfällen, besteht keine Überlassungspflicht an die AWH.

§ 15

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs.1 Nr. 1 m + n sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 14 fallen oder von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Behältern bereitzustellen.

§ 16

Durchführung der Abfuhr

(1) Restabfall wird in der Regel einmal in 14 Tagen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 27 bekannt gegeben. Die AWH kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Restabfallbehälter mit einem Volumen von 660 l, 770 l oder 1.100 l können auf Antrag wöchentlich, 4 wöchentlich oder nach Bedarf abgefahren werden.

(3) Die AWH stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die bestellten Abfallbehälter zur Aufnahme des Abfalls zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die AWH.

Bei den Restabfallbehältern 660 l, 770 l und 1.100 l sind Eigenbehälter zulässig. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der AWH unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht schriftlich nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(4) Die Abfallbehälter sind von den/der Pflichtigen nach § 3 vor den Wohngrundstücken an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder - wo kein Bürgersteig vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn am Abfuhrtag rechtzeitig ab 7.00 Uhr

so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Die Abfallbehälter von Grundstücken, die nicht an der Fahrbahn liegen und nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfuhrfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind, sind an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Fahrbahn zur Entleerung bereitzustellen.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter auf das Privatgrundstück zu verbringen und eventuell im öffentlichen Verkehrsraum zurückgebliebene Abfallreste unverzüglich zu entfernen.

(5) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, so haben die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte die Abfallbehälter an eine durch das Sammelfahrzeug erreichbare Stelle zu bringen. Entsprechendes gilt für Grundstücke, die nur mit unvertretbarem Aufwand angefahren werden können.

(6) Für die Bereitstellung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die von der AWH gegen Gebühr abgegeben werden. Restabfallsäcke sind zur Abfuhr zuzubinden.

(7) Mit der Bereitstellung der Restabfallbehälter gehen die darin gesammelten Abfälle in das Eigentum der AWH über. Dies gilt nicht für solche Restabfälle, die von der Entsorgungspflicht der AWH ausgeschlossen sind. Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(8) Die Abfallbehälter sind zur Abfuhr stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder ein Einschlämmen nicht erlaubt.

(9) Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter (Bio- und Restabfall) darf bis zur Größe von 120 l ein Gewicht von 60 kg nicht überschreiten. Der 240-l-Behälter darf ein Gewicht von 100 kg und der 660-l-, 770-l- bzw. der 1.100-l- Behälter von insgesamt 350 kg und der Restabfallsack ein Gewicht von 12 kg nicht überschreiten.

(10) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. In diesem Fall ist der Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Für den zusätzlich entstehenden Abfall sind, bei vorzeitiger Auslastung des Restabfallbehälters, die blauen Restabfallsäcke der AWH zu nutzen (siehe (6)).

(11) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Bei Frostwetter ist dafür zu sorgen, dass der Abfall nicht einfriert. Sollte insbesondere der Bioabfall dennoch einfrieren und der Bioabfallbehälter aus diesem

Grund nicht oder nicht vollständig geleert werden können, erfolgt keine Gutschrift hinsichtlich der Abfallentsorgungsgebühren.

(12) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks oder höherer Gewalt, auch Winterwetter mit Glatteis, Schneeverwehungen, etc., hat der/die Anschlusspflichtige, mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(13) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der planmäßigen Abfuhr, der AWH vorzutragen.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

- 1.) Bioabfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
- 2.) Restabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Füllraum
- 3.) Restabfall-Großbehälter mit 660 l, 770 l oder 1.100 l Füllraum
(Eigenbehälter sind zulässig)
- 4.) Restabfallsäcke, nur zusätzlich zum Restabfallbehälter zulässig mit Ausnahme der Sonderfälle des § 17 Abs. 8 und 9
- 5.) Altpapierbehälter mit 120 l und 240 l Füllraum.
- 6.) Altpapier-Großbehälter mit 660 l, 770 l und 1.100 l Füllraum.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nummern 1 - 3 und 5 - 6 genannten Abfallbehälter.

(2) Der/Die Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die auf dem Grundstück zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Restabfallbehälter und eine angemessene Biotonne aus und bestellt diese bei der AWH.

(3) Das Mindestbehältervolumen beträgt 5 l pro Grundstücksbewohner und Woche. Je Grundstück muss mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter in ausreichender Größe für den Restabfall und für die kompostierbaren Abfälle eine Biotonne – ausgenommen der Fälle bei Eigenkompostierung- bereitstehen.

(4) Abfallgemeinschaften, also eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sind zulässig, wenn diese sich auf einem Grundstück befinden und das vorgeschriebene Mindestvolumen nach Abs. 5 insgesamt eingehalten wird.

(5) Folgende Zuteilung für den festen Restabfallbehälter wird von der AWH zugrunde gelegt:

Personen im Haushalt/Abfallgemeinschaft	Behältergröße in Liter
1 - 4	40
5 - 6	60
7 - 8	80
9 - 12	120
13 - 24	240

(6) Wird die Bestellung der Abfallbehälter nicht vorgenommen, so erfolgt die kostenpflichtige Zuweisung eines Behälters für Restabfälle und eines Behälters für Bioabfälle.

(7) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus und bestellt der/die Benutzungspflichtige keinen größeren Behälter, so hat diese/r die Aufstellung eines größeren Behälters zu dulden und die damit entstehenden Kosten zu tragen.

(8) Bei zweckentsprechend genutzten Wochenendhausgrundstücken, Vereinsheimen u. ä. kann auf schriftlichen Antrag (§ 24) auf die Zuteilung eines Behälters verzichtet und die Entsorgung des Restabfalls über den Restabfallsack der AWH oder eine Abfallgemeinschaft, zugelassen werden.

(9) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht mit den zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können, erhalten anstelle fester Restabfallbehälter Abfallsäcke mit dem Volumen, das sie bei der Gestellung von festen Restabfallbehältern in Anspruch nehmen müssten.

(10) Gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, sind der AWH nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen. Hierfür ist ein angemessenes, zugelassenes Behältervolumen gemäß § 7 GewAbfV vorzuhalten und für die Abfuhr bereitzustellen. Als angemessenes Behältervolumen sind mindestens 2,5 l pro Beschäftigter und Woche in Ansatz zu bringen. Zur Bereitstellung des Abfalls sind die unter Abs. 1 genannten Behälter zu wählen.

§ 18

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer/-innen von Abfällen haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen selbst oder durch Beauftragte zu den von der AWH betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in verschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

(2) Die AWH hat das Recht, die getrennte Anlieferung der Abfallstoffe nach Abfallschlüsselnummern zu verlangen. Vermischte Abfallstoffe können von der Entsorgungsanlage zurückgewiesen werden. Nachweise entsprechend der Verordnung

über Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sind zu führen.

(3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 19

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die AWH Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung nach vorheriger Ankündigung durchführen.

§ 20

Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen des Landkreises

(1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebes kann die AWH Benutzer/-innen von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen der AWH ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen.

(2) Die Benutzer der Einrichtungen der Abfallwirtschaft haften für schuldhaft verursachte Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 21

Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen

(1) Die AWH führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; die AWH kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.

(2) Als Einrichtungen der AWH gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. Die AWH kann vorschreiben, dass bestimmte Reststoffe diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Anlagen der AWH zu schonen oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungseinrichtungen zu verbessern. Die Einrichtungen nach Absatz 2 werden von der AWH öffentlich bekannt gemacht.

(3) Im Interesse der Schonung von Anlagen der AWH und einer wirtschaftlichen Auslastung kann die Landrätin/ der Landrat für bestimmte Arten der von der AWH zu entsorgenden Abfälle Einzugsbereiche festlegen. Diese werden ortsüblich im Gebiet des Landkreises Holzminden oder im betroffenen Einzugsbereich bekannt gemacht.

(4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der AWH wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen dieser Unternehmen die Rechte der AWH nach § 23 zu, wenn sie über einen Berechtigungsausweis der AWH verfügen.

§ 22

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der/ Die Anschlusspflichtige hat der AWH oder dem von der AWH beauftragten Dritten für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der/ die Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der/ die neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der AWH zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen der Abfallentsorgung betreffend- Auskunft zu erteilen.

§ 23

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Der/ Die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und die Kontrolle des Getrennthaltens von Abfällen nach § 5 und der Verwertung von Abfällen nach § 6 durch die AWH zu dulden.

(2) Die AWH kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in Anlagen der AWH erschweren können. Die Besitzer/-innen der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

(3) Betriebe und Einrichtungen, die regelmäßig bei Entsorgungseinrichtungen der AWH anliefern, müssen der AWH über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Beseitigung und Verwertung der bei ihnen angefallenen Abfälle berichten. Sie müssen einen verantwortliche/n Mitarbeiter/-in als Ansprechpartner/-in der AWH in abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten benennen.

§ 24

Befreiungen

(1) Der/Die Anschlusspflichtige kann auf schriftlichen Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er/sie dafür ein berechtigtes Interesse nachweist und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z.B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen; dies gilt insbesondere für die Befreiung vom Anschlusszwang nach § 3 sowie für Ausnahmen von § 5. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 25

Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Satzung

Die AWH kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen/Anordnungen zur Durchsetzung dieser Satzung treffen.

§ 26

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die AWH oder ein von ihr beauftragten Dritten zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Holzminden.

§ 27

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Holzminden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in den betroffenen Gemeinden/Samtgemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 3 ein Grundstück oder eine Anlage nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 - 1) entgegen einer Verpflichtung nach Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - 2) entgegen einer Verpflichtung Abfälle nicht getrennt sammelt,
 - 3) Standplätze für Restabfallbehälter nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - 4) bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 - 5) Abfälle und Wertstoffe in nicht zugelassenen Behältern, insbesondere nicht Bioabfälle in dem Bioabfallbehälter zur Abfuhr bereitstellt oder Behälter entgegen § 16 Abs. 8 behandelt,

- 6) keine Behälter in ausreichender Größe vorhält,
 - 7) die Abfallbehälter nicht sachgerecht behandelt, insbesondere durch Entfernen des Einsatzes an dem von ihm als ausreichend angesehenen festen Restabfallbehälter das Volumen verändert,
 - 8) der AWH gegenüber nicht schriftlich die Zugehörigkeit zu einer Abfallgemeinschaft mitteilt,
 - 9) nicht zu den von der AWH betriebenen Entsorgungsanlagen bringt,
 - 10) falsch deklarierte Abfälle oder nicht zugelassene Abfälle auf der Abfallentsorgungsanlage anliefert,
 - 11) Abfälle bei den Entsorgungseinrichtungen der AWH anliefert, obwohl er von deren Benutzung ausgeschlossen ist,
 - 12) die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - 13) den Mitarbeitern der AWH und den beauftragten Dritten den Zutritt zu abfallwirtschaftlich bedeutsamen Grundstücken und Anlagen nicht verschafft, oder verwehrt,
 - 14) einen Bericht über anfallende Reststoffe nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

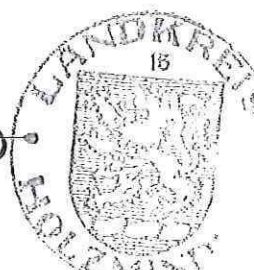
§ 29

Inkrafttreten

Die Abfallentsorgungssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Holzminden, den 14.03.2016


A. Schürzeberg
Landrätin



ANLAGEN:

Anlage 1 Abfallkatalog

Anlage 2 Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

Anlage 3 zugelassene Abfälle

Anlage 1

zur Abfallentsorgungssatzung vom 01.04.2016

[§2 (2) Satz 2; §2 (3); §14 (1)]

Entsorgungspflicht und Entorgungsausschluss des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071) ergeben sich aus dem nachfolgenden

Abfallkatalog

[Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der »Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)« vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)].

Vorbemerkung

Die mit »E« gekennzeichneten Abfallarten unterliegen der Entsorgungspflicht des Landkreis Holzminden.

Die mit »A« gekennzeichneten Abfallarten sind insgesamt von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Holzminden ausgeschlossen, da sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071)

Die mit »J« gekennzeichneten Abfallarten werden nur auflösend bedingt ausgeschlossen; d.h. sie sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, soweit im Einzelfall der Abfallerzeuger eine mögliche Beseitigung in einer Anlage des Landkreises Holzminden durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Abfallgesetz - NAbfG in der Fassung vom 14.07.2013 (Nds. GVBl. S 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S 254), nachweist.

Auf die Fußnoten (nachfolgend im Teil I), die Anmerkungen und Erläuterungen / Einschränkungen / Maßgaben (nachfolgend im Teil II) sowie die weiteren Einschränkungen /Maßgaben (nachfolgend im Teil III) zu den einzelnen Abfallschlüsseln wird ausdrücklich hingewiesen.

- 2 -

(1) - Abfallkatalog

Abfallkatalog (über Entsorgungspflichten und Entsorgungsausschlüsse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG) zur Abfallentsorgungssatzung (zu § 2 Abs. 2 und Abs. 3) des Landkreises Holzminden

[Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der »Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)« vom 10.12.2001 (BGBl. I Nr. 65/2001, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.07.2002 (BGBl. I Nr. 52/2002, S. 2833, 2847)]

Entsorgung: A = Entsorgungsausschluss J = auflösend bedingter Entsorgungsausschluss E = Entsorgungspflicht

(1)		Abfallkatalog	
KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
01		ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN;	
01 01		Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen:	
01 01 01		Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02		Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:	
01 03 04*		Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*		andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06		Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*		andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09		Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A
01 03 99		Abfälle a. n. g.	A
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:	
01 04 07*		gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08		Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 09		Abfälle von Sand und Ton	A
01 04 10		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 11		Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12		Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 99		Abfälle a. n. g.	A
01 05		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle:	
01 05 04		Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*		öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07		barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08		chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99		Abfälle a. n. g.	A
02		ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN;	
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:	
02 01 01		Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A

- 3 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs:	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsmitteln	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung:	
02 04 01	Rübenerde	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a.n.g.	A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung:	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsmitteln	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99	Abfälle a.n.g.	A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE;	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	E
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung:	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A

- 4 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe:	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	A
03 03 02	Sulfit- und Sulfat-Schlamm (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
03 03 05	De-inking-Schlamm aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	E
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	A
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlamm aus der mechanischen Abtrennung	A
03 03 11	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE;	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie:	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlamm, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07	chromfreie Schlamm, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie:	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	A
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE;	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination:	
05 01 02*	Entsalzungsschlamm	A
05 01 03*	Bodenschlamm aus Tanks	A
05 01 04*	saure Alkylschlamm	A
05 01 05*	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	ölhaltige Schlamm aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	Säureteere	A
05 01 08*	andere Teere	A
05 01 09*	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A

- 5 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
05 01 12*	säurehaltige Öle	A
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	A
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 01 15*	gebrauchte Filtertöne	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse:	
05 06 01*	Säureteere	A
05 06 03*	andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport:	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	Salzsäure	A
06 01 03*	Flusssäure	A
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	andere Säuren	A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen:	
06 02 01*	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	andere Basen	A
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden:	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie:	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A

- 6 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen:	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie:	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99	Abfälle a.n.g.	A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln:	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03	Industrieruß	A
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern:	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13	Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A

- 7 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika:	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A

- 8 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN:	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben:	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A

- 9 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle:	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE;	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie:	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	Fixierbäder	A
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN;	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	Schwefelsäure	A
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A

- 10 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie:	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
10 02 10	Walzzunder	A
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:	
10 03 02	Anodenschrott	A
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnelze	A
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze	A
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie:	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)	A
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)	A
10 04 03*	Calciumarsenat	A
10 04 04*	Filterstaub	A
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A

- 11 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie:	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 05 03*	Filterstaub	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie:	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 03*	Filterstaub	A
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	A
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:	
10 08 04	Teilchen und Staub	A
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 09	andere Schlacken	A
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13	Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A
10 08 14	Anodenschrott	A
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl:	
10 09 03	Ofenschlacke	A
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A

- 12 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen:	
10 10 03	Ofenschlacke	A
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A
10 10 99	Abfälle a.n.g.	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:	
10 11 03	Glasfaserabfall	E
10 11 05	Teilchen und Staub	E
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	A
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 12 03	Teilchen und Staub	A
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 12 06	verworfenen Formen	A
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	A
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A

- 13 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 14	Abfälle aus Krematorien:	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE;	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung):	
11 01 05*	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie:	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen:	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	andere Abfälle	A
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung:	
11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	A
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A

- 14 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN;	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A
12 01 02	Eisenstaub und -teile	A
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	A
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11):	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN) ;	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen:	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten	A
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen:	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

- 15 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04	Bilgenöle:	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern:	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen:	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	Benzin	A
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08	Ölabfälle a. n. g.:	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	andere Emulsionen	A
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITLEN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08) ;	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.) ;	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E
15 01 05	Verbundverpackungen	E
15 01 06	gemischte Verpackungen	E
15 01 07	Verpackungen aus Glas	A
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND;	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):	
16 01 03	Altreifen	A

- 16 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
16 01 04*	Altfahrzeuge	A
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
16 01 07*	Ölfilter	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A
16 01 19	Kunststoffe	A
16 01 20	Glas	A
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a.n.g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g	A
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten:	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse:	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 04	Explosivabfälle:	
16 04 01*	Munition	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien:	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06	Batterien und Akkumulatoren:	
16 06 01*	Bleibatterien	A
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A

- 17 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):	
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	A
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren:	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09	Oxidierende Stoffe:	
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung:	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien:	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)^(A):	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik:	
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	E
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	E
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02	Holz, Glas und Kunststoff:	
17 02 01	Holz	E
17 02 02	Glas	E
17 02 03	Kunststoff	E

(A)

siehe hierzu auch § 11 der Abfallentsorgungssatzung

- 18 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte:	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen):	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02	Aluminium	E
17 04 03	Blei	E
17 04 04	Zink	E
17 04 05	Eisen und Stahl	E
17 04 06	Zinn	E
17 04 07	gemischte Metalle	E
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut:	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe:	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis:	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle:	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN);	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	A
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A

- 19 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE;	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
19 01 99	Abfälle a.n.g.	A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁽²⁾:	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽³⁾ Abfälle	A

(2) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(3) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

- 20 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung:	
19 04 01	verglaste Abfälle	A
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 07	Deponiesickerwasser:	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.:	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E
19 08 02	Sandfangrückstände	E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	A
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen:	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A

- 21 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung:	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	Säureteere	A
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:	
19 12 01	Papier und Pappe	A
19 12 02	Eisenmetalle	A
19 12 03	Nichteisenmetalle	A
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A
19 12 05	Glas	A
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08	Textilien	E
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN;	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01):	
20 01 01	Papier und Pappe	E
20 01 02	Glas	E
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
20 01 10	Bekleidung	E
20 01 11	Textilien	E
20 01 13*	Lösemittel	E
20 01 14*	Säuren	E
20 01 15*	Laugen	E
20 01 17*	Fotochemikalien	E
20 01 19*	Pestizide	E
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte)	E

- 22 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
20 01 25	Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁴⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39	Kunststoffe	E
20 01 40	Metalle	E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle):	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03	Andere Siedlungsabfälle:	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02	Marktabfälle	E
20 03 03	Straßenkehricht	E
20 03 04	Fäkalschlamm	A
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07	Sperrmüll	E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E

(4) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(II) Abkürzungen:	(II) Anmerkungen und Erläuterungen / Maßgaben:
E =	Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden (siehe § 2 Abs. 2 der »Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden – Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) –«
J =	auflösend bedingter Ausschluss; Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden im Einzelfall: Der wegen ihrer Beschaffenheit erfolgte Ausschluss der mit »J« gekennzeichneten Abfallarten wird unwirksam, wenn gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in Verbindung mit der (niedersächsischen) »Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts (ZustVO-Abfall)« durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (derzeit: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover) nachgewiesen wird, dass diese Abfälle (zur Beseitigung) in einer Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden entsorgt werden können. (siehe § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der »Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden – Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) –«. Bei Vorliegen einer solchen Bescheinigung (Eintreten der Bedingung) besteht für den entsprechenden Einzelfall die in der Satzung getroffene Ausschlussregelung nicht mehr; es greift dann insoweit die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden.
A =	Ausschluss von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden (siehe § 2 Abs. 3 und Abs. 4 der »Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden – Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS)«.
* =	Gefährlicher Abfall
AVV =	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
a. n. g. =	anders nicht genannt

Anlage 2

zur Abfallentsorgungssatzung vom 01.04.2016

[§2 (5)]

Vom Einsammeln und Befördern durch Fahrzeuge der Müllabfuhr ausgeschlossene Abfälle:

1. Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie vergleichbarer Einrichtungen (auch landwirtschaftliche Betriebe), die aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Sperrigkeit, ihres Volumens oder ihres Gewichtes nicht für die Sammlung in dem vom Landkreis Holzminden vorgehaltenen Behältersystem in Frage kommen;
2. Abfälle aus Haushaltungen, die wegen der Art, Menge, Größe oder des Gewichtes nicht - auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr - befördert werden können;
3. Bauabfälle, Baumstämme, Schnee und Eis;
4. Schlämme sowie flüssige und pastöse Abfälle aus Abwasser- und Wasseraufbereitungsanlagen, soweit sie nicht gem. Anlage 1 zu dieser Satzung von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossen sind;
5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Anbau;
6. Altreifen mit und ohne Felge.

Anlage 3

zur Abfallentsorgungssatzung vom 01.04.2016
[§11 (1); §11 (3)]

Zugelassene Materialien bzw. Abfallarten

Bauabfalldeponie Delligsen mit Wertstoffsammelplatz		
Deponiebereich	10 11 12	Glasabfall
	16 11 06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
	17 01 01	Beton
	17 01 02	Ziegel
	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik
	17 03 02	Bitumengemische
	17 05 04	Boden und Steine
	17 03 02	Bitumengemische
	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe ¹
Wertstoffsammelplatz		
	15 01 04	Verpackungen aus Metall
	16 02 04	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
	20 01 01	Papier und Pappe
	20 01 02	Glas
	20 01 04	Metalle
	20 01 10	Bekleidung
	20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme desjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt.
	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
Gefährliche Abfälle		
	16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
	16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen.
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen.
	20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlschränke)
	20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält.

-2-

Entsorgungszentrum Holzminden		
Umschlaghalle	03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen
	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe
	04 01 09	Abfälle aus der Zubereitung und dem Finish
	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
	19 02 08	Textilien
	08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
	19 12 01	Papier und Pappe
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
	15 01 05	Verbundverpackungen
	15 01 06	Gemischte Verpackungen
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
	10 02 10	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1 0208 und 190209 fallen
	19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
	17 02 03	Kunststoff
	16 01 19	Kunststoffe
	19 12 04	Kunststoffe mit Gummi
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt.
	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen.
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.
	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (aus kommunalen Kläranlagen)
	19 08 02	Sandfangrückstände
	19 09 04	Gebrauchte Aktivkohle
	19 09 05	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
	20 01 01	Papier und Pappe
	20 01 39	Kunststoffe
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
	20 01 11	Textilien
	20 01 32	Arzneimittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
	20 02 02	Boden und Steine
	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
	20 03 07	Sperrmüll
	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
	20 03 02	Marktabfälle
	20 03 03	Straßenkehrriecht
	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung (hier: Reinigung

		von ³ Einlaufschächten)
Umschlaghalle, Annahmebereich „Altholz“		
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
	15 01 03	Verpackungen aus Holz
	17 02 01	Holz
Umschlaghalle, Annahmebereich „Bioabfall“		
	02 03 01	Abfälle aus Pflanzlichem Gewebe
	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
	02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
	20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
	20 02 01	Kompostierbare Abfälle
Kleinmengenannahmebereich		
	20 01 02	Glas
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (hier: Styropor)
	20 01 10	Textilien
	20 01 01	Papier und Pappe
	15 01 04	Verpackungen aus Metall
	20 01 04	Metalle
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
	20 02 01	Kompostierbare Abfälle (hier: Baum- u. Strauchschnitt, sowie Rasenschnitt)
	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
	20 03 01	Siedlungsabfälle (Restmüll)
	20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt.
	16 01 03	Altreifen
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
Containerstellplatz Elektronikschrott		
	20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (hier: Kühlschränke)
	16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten.
	16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen.
	17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
	16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
	16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
	17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält oder aus solchen besteht.
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunrei-

		nicht sind.
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.

Grundsätzliche Annahmebedingungen für die Deponien

Mit Ausnahme der asbesthaltigen Baustoffe (17 06 05*) dürfen auf der Bauabfalldeponie nur nicht gefährliche Abfälle eingelagert werden.

Maßgebend für die Einstufung zu nicht gefährlichem Abfall sind folgende Kriterien:

1. Bei Boden ohne und mit mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Boden-Bauschutt-Gemische): Einhaltung der Schadstoffkonzentrationen gem. Anlage 1 des Ministerialerlasses vom 10. Sept. 2010 und der Eluatkonzentrationen der DK 1.
2. Bei Bauschutt: Einhaltung der Schadstoffkonzentrationen gem. Anlage 2 des Ministerialerlasses vom 10. Sept. 2010 und der Eluatkonzentrationen der DK 1.
3. Bei Asphalt: Einhaltung der Schadstoffkonzentrationen der Verwertungsklasse A der RuVA-StB 01 und Unterschreitung einer Asbestkonzentration von 0,1 M.-%.

Die Zuordnung der auf der Bauabfalldeponie Delligsen genehmigten Abfallarten zu den Obergruppen Boden, Bauschutt, Glas, Asphalt und Asbest kann den Abschnitten 1.4 oder 2.2.2 entnommen werden.

Vor der ersten Anlieferung ist die „Grundlegende Charakterisierung“ (Teil 2 der vorliegenden Unterlagen) auszufüllen. Die nach den Punkten 2.1 bis 2.5 vorzulegenden Angaben können durch die Formblätter der Verantwortlichen Erklärung ersetzt werden. Die Anlieferung kann erst nach schriftlicher Freigabe durch die AWH (E-Mail, Fax) erfolgen.

Der angelieferte Abfall muss den Angaben der „Grundlegenden Charakterisierung“ und den eingereichten Analysen entsprechen. Sollten sich bei Kontrollanalysen abweichende Ergebnisse oder Auffälligkeiten ergeben, behält sich die AWH das Recht vor, das Material von einer Entsorgung auszuschließen. Das Material ist dann auf Kosten des Anlieferers von der Deponie wieder zu entfernen.

1.2 Asbesthaltige Abfälle

Vor Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen (17 06 05) muss ein gültiger Entsorgungsnachweis der NGS vorliegen.

1.3 Deklarationsanalyse

Für die Beantragung der Ablagerung von Abfällen ist über geeignete Deklarationsanalysen nachzuweisen, dass der Abfall die Zuordnungskriterien einer Deponie der Klasse DK 1 einhält (siehe Punkt 1.4 Maximale Schadstoffkonzentrationen). Es können in begründeten

Einzelfällen weitere Parameter untersucht werden. Die Untersuchungen sind von akkreditierten oder von der zuständigen Behörde unter Beachtung der Anforderungen nach Anhang 4 Nr. 3 DepV widerruflich zugelassenen unabhängigen Laboratorien durchzuführen. Da mit Ausnahme von asbesthaltigen Baustoffen nur nicht gefährliche Abfälle angenommen werden dürfen, sind über die Anforderungen der Deponieverordnung hinaus weitere Schadstoffe begrenzt (siehe Punkt 1.4 Maximale Schadstoffkonzentrationen).

1.4 Maximale Schadstoffkonzentrationen

1.4.1 Boden

Für Boden ohne und mit mineralischen Fremdbestandteilen, auch über 10 M.-% (17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) sind bei unspezifischem Verdacht die in der Tabelle 1 grau hinterlegten Parameter zu analysieren und hinsichtlich der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu kontrollieren. Die anderen Parameter sind nur bei Anhaltspunkten für das Vorliegen entsprechender Schadstoffe zu prüfen.

Tabelle 1: Grenzwerte für Boden

Originalsubstanz			Eluat		
Glühverlust ¹	3	%	pH-Wert	5,5-13	
TOC ¹	1	%	DOC ¹	50	mg/l
Lipophile Stoffe	0,4	%	Phenole	0,2	mg/l
Arsen	150	mg/kg	Arsen	0,2	mg/l
Blei	700	mg/kg	Blei	0,2	mg/l
Cadmium	10	mg/kg	Cadmium	0,05	mg/l
Chrom	600	mg/kg	Kupfer	1	mg/l
Kupfer	400	mg/kg	Nickel	0,2	mg/l
Nickel	500	mg/kg	Quecksilber	0,005	mg/l
Quecksilber	5	mg/kg	Zink	2	mg/l
Thallium	7	mg/kg	Chlorid	1.500	mg/l
Zink	1.500	mg/kg	Sulfat	2.000	mg/l
Cyanid (gesamt)	10	mg/kg	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	mg/l
BTEX	1	mg/kg	Fluorid	5	mg/l
MKW (C ₁₀ -C ₂₂)	1.000	mg/kg	Barium	5	mg/l
MKW (C ₁₀ -C ₄₀)	2.000	mg/kg	Chrom, gesamt	0,3	mg/l
LHKW	1	mg/kg	Molybdän	0,3	mg/l
EOX	10	mg/kg	Antimon	0,03	mg/l
PAK	30	mg/kg	Antimon C ₀ -Wert	0,12	mg/l
PCDD/PCDF	1.000	ng TEq/kg	Selen	0,03	mg/l
PCB	0,5	mg/kg	Abdampfrückstand	3	%

¹ Einer der Parameter Glühverlust, TOC oder DOC ist zu analysieren.

1.4.2 Bauschutt und zugeordnete Abfallarten

Für die Abfälle „10 11 12 Glasabfall“, „16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien“, „17 01 01 Beton“, „17 01 02 Ziegel“, „17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik“, „17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik“, „17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis“ und „19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)“ sind bei unspezifischem Verdacht die in der Tabelle 2 grau hinterlegten Parameter zu analysieren und hinsichtlich der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu kontrollieren. Die weiteren Parameter sind nur bei Anhaltspunkten für entsprechende Belastungen zu analysieren.

Tabelle 2: Grenzwerte für Bauschutt

Originalsubstanz			Eluat		
Glühverlust ¹	3	%	pH-Wert	5,5-13,0	
TOC ¹	1	%	DOC ¹	50	mg/l
Lipophile Stoffe	0,4	%	Phenole	0,2	mg/l
BTEX	1	mg/kg	Arsen	0,2	mg/l
MKW (C ₁₀ -C ₂₂)	1.000	mg/kg	Blei	0,2	mg/l
MKW (C ₁₀ -C ₄₀)	2.000	mg/kg	Cadmium	0,05	mg/l
LHKW	1	mg/kg	Chrom (gesamt)	0,3	mg/l
EOX	10	mg/kg	Kupfer	1	mg/l
PAK	100	mg/kg	Nickel	0,2	mg/l
PCDD/PCDF	1.000	ng TEq/kg	Quecksilber	0,005	mg/l
PCB	1	mg/kg	Zink	2	mg/l
			Chlorid	1.500	mg/l
			Sulfat	2.000	mg/l
			Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	mg/l
			Fluorid	5	mg/l
			Barium	5	mg/l
			Molybdän	0,3	mg/l
			Antimon	0,03	mg/l
			Antimon C ₀ -Wert	0,12	mg/l
			Selen	0,03	mg/l
			Abdampfrückstand	3	%

¹ Einer der Parameter Glühverlust, TOC oder DOC ist zu analysieren.

1.4.3 Asphalt

Für Asphalt (17 03 02 Bitumengemische) sind die in der Tabelle 3 grau hinterlegten Parameter zu analysieren und hinsichtlich der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu kontrollieren

:Tabelle 3: Grenzwerte für Asphalt

Originalsubstanz			Eluat		
PAK	25	mg/kg	Phenolindex	0,1	mg/l
Asbest	0,1	Gew.-%	DOC	50	mg/l
Atmungs- Aktivität AT4	5	mg/g			
Brennwert	6.000	kJ/kg			

1.5 Anlieferung

Nach erfolgter Bestätigung der Annahme durch den AWH und erteilter Beauftragung kann der beantragte Abfall angeliefert werden.

Die Anlieferung der Abfälle hat in geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Für das Befahren der Anlage ungeeignete Fahrzeuge können aus Sicherheitsgründen abgewiesen werden. Eine Überladung der Transportfahrzeuge ist zu vermeiden.

Abrechnungsgrundlage für die Entsorgungsgebühren ist die geeichte Waage, bzw das erfasste Anlieferungsvolumen bei Ausfall der Waage oder Anlieferung von Kleinmengen.

**Satzung über die Erhebung der Gebühren für die
Abfallentsorgung durch den Landkreis
Holzminden**

(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) des § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, Nds. GVBl. 2007, 41) der §§ 2 (1) und 3a des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Holzminden zur Deckung seiner Aufwendungen Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), unter den Maßgaben des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (Nds. AbfG)¹.

§ 2

Gebührenarten

(1) Die Entsorgungsgebühren errechnen sich aus der nutzungsunabhängigen **Haushaltsgrundgebühr** und der **Behältergebühr, sowie mengenbezogenen Gebühren**.

a) Haushaltsgrundgebühr

Die Haushaltsgrundgebühr wird pro Haushalt auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück erhoben.

Die Haushaltsgrundgebühr beinhaltet die folgenden Leistungen:

- die jährlich stattfindenden kreisweiten Sammlungen von Sperrmüll, Altholz, Sperrschrott mit Elektro- und Elektronikaltgeräten
- die Nutzungsmöglichkeiten des Entsorgungszentrums Holzminden und der Wertstoffsammelplätze für Selbstanlieferungen
- die Schadstoffsammlung
- die Altpapiersammlung
- die Abfallberatung
- die Bereitstellung von Informationsmaterial
- die telefonische und persönliche Antragsbearbeitung durch den Kundenservice
- die Gebührenabrechnung
- die Pflege des AWH-Internetauftritts mit dem online-Entsorgungskalender und dem Abfall ABC

¹ Soweit die nachfolgenden §§ keine Gesetzesbezeichnung aufweisen, handelt es sich um solche dieser Satzung.

b) Behältergebühr

Die Behältergebühr errechnet sich aus der Anzahl der je Haushalt in Anspruch genommenen Abfallbehälter und deren Volumen (§ 5 Abs. 3).

Für Ein-Personen-Haushalte auf einem Einzelgrundstück, bei denen nur ein geringer Anfall von Restabfall zu erwarten ist, kann auf schriftlichen Antrag jährlich eine Ermäßigung der Behältergebühr von 15,- € gewährt werden. Voraussetzung ist die Gestellung eines 40 Liter Restabfallbehälters und dessen alleinige Nutzung. Die Beantragung muss für jedes Kalenderjahr neu erfolgen.

c) Selbstanlieferungsgebühr

Bei Selbstanlieferung auf den Entsorgungsanlagen werden mengenbezogene Gebühren nach Abfallart und Gewicht bzw. Aufmaß erhoben (§ 5 Abs. 7).

d) Verwaltungsgebühr

Für das Ausstellen von Entsorgungsnachweisen und anderen auf die Abfallentsorgung bezogene Dokumente werden Verwaltungsgebühren erhoben (§ 5 Abs. 8).

e) Behälterwechselgebühr

Für das Neuaufstellen, die Einziehung oder den Wechsel des Abfallbehälters bzw., seines Volumen verringernden Einsatzes, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben (siehe § 5 Abs. 4).

In folgenden Fällen werden keine Behälterwechselgebühren erhoben:

- aa) Erstanschluss eines privaten Haushalts, eines gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, einer öffentlichen Einrichtung oder dergleichen.
- bb) Tausch von defekten Abfallbehältern derselben Größe als Folge von gebrauchsbedingten Verschleiß.

f) Gebühren für Containergestellung für Siedlungsabfälle

Die Gebühren für eine Containergestellung für Siedlungsabfälle richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung.

§ 3

Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Altholz, Altmetall und Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Siedlungsabfälle, Sperrmüll und Altholz

Für die Entsorgung von angelieferten Siedlungsabfällen, von Sperrmüll und Altholz auf den Entsorgungseinrichtungen der AWH werden Gebühren nach Gewicht bzw. nach den Einteilungen nach §5 (7) erhoben.

(2) Altmetall

Altmetall wird im Zuge der Sperrschrottsammlung eingesammelt, kann aber auch auf den Entsorgungsanlagen gebührenfrei abgegeben werden.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte

Die Abholung der Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG, erfolgt im Rahmen der Sperrschrottsammlung.

Die Selbstanlieferung auf den Entsorgungseinrichtungen ist ebenfalls gebührenfrei.

(4) Kühlgeräte

Die Abholung von haushaltsüblichen Kühlgeräten beim Abfallbesitzer ist gebührenpflichtig (§ 5 Abs. 6). Bei selbstständiger Anlieferung auf den Wertstoffsammelplätzen oder im Entsorgungszentrum werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Gebührenermittlung bei Selbstanlieferung

(1) Die Gebührenermittlung erfolgt auf den Entsorgungsanlagen, die mit einer Waage ausgestattet sind, grundsätzlich nach Gewicht. Bei Anlieferungen, die unter dem Mindestwiegebereich von 200 kg liegen, sowie bei Ausfall und fehlender Wiegeeinrichtung, erfolgt die Gebührenermittlung nach den in § 5 Abs. 7 in Klammern angegebenen Gebühren. Das Volumen wird in diesem Fall über den Füllgrad des Anlieferungsbehältnisses ermittelt. (z.B. Anlieferung mit einem 10m³ Container, der zur Hälfte gefüllt ist: $10 \cdot 0,5 = 5 \text{ m}^3$ - Anlieferungsvolumen).

Bei der Anlieferung von Gemischen unterschiedlicher Abfälle wird der Abfall mit dem höchsten Gebührensatz zur Gebührenermittlung für das Abfallgemisch zugrunde gelegt.

(2) Dämmwolle wird ausschließlich in Big-Bags angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen, die über den Inhalt eines 240l Behälters dieser Abfallart hinausgehen. Die Gebühr für Kleinmengen über den Inhalt eines 240l Behälters wird pro angefangenen Big-Bag gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 1.8. erhoben. Kleinmengen bis zum Inhalt eines 240l Behälters, können in staubdichten Behältnissen zur Mindestanliefergebühr (§5 Abs. 7 Nr. 1.8.1) angeliefert werden.

§ 5

Gebührentarife

(1) Haushaltsgrundgebühr

<u>Grundgebühr</u>	<u>Jahresbetrag</u>
Je Haushalt	65,00 €

(2) Gebührenermäßigung:

Ermäßigung Ein - Personen– Haushalt gemäß §2 Abs.1 b auf jährlich zu stellenden Antrag	Ermäßigung p.a.: 15,00 €
---	---------------------------------

(3) Behältergebühr

1. Restabfallbehälter 14 tägliche Abfuhr		Jahresbetrag Je Behälter
1.1	40 Liter	60,00 €
1.2	60 Liter	90,00 €
1.3	80 Liter	120,00 €
1.4	120 Liter	180,00 €
1.5	240 Liter	360,00 €
2. Bioabfallbehälter 14 tägliche Abfuhr		
2.1	80 Liter	65,00 €
2.2	120 Liter	97,50 €
2.3	240 Liter	195,00 €
3. Restabfallbehälter (private Haushalte) 14 tägliche Abfuhr		
3.1	660 Liter	990,00 €
3.2	770 Liter	1.155,00 €
3.3	1.100 Liter	1.650,00 €
4. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche) wöchentliche Abfuhr		
4.1	660 Liter	1.660,00 €
4.2	770 Liter	1.936,00 €
4.3	1.100 Liter	2.766,00 €
5. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche) 14 tägliche Abfuhr		
5.1	660 Liter	830,00 €
5.2	770 Liter	968,00 €
5.3	1.100 Liter	1.383,00 €
6. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche) 4 wöchentliche Abfuhr		
6.1	660 Liter	416,00 €
6.2	770 Liter	481,00 €
6.3	1.100 Liter	689,00 €
7. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche) Abfuhr nach Bedarf		Betrag je Leerung
7.1	660 Liter	42,00 €
7.2	770 Liter	48,00 €
7.3	1.100 Liter	69,00 €
8. Restabfallbehälter Zusätzliche Abfuhr im Rahmen des Tourenplanes		Betrag je Leerung
8.1	660 Liter	32,00 €
8.2	770 Liter	37,00 €
8.3	1.100 Liter	53,00 €
9. zusätzliche Leerung von Kleinbehältern		Betrag je Leerung
9.1 bei 14 täglicher Abfuhr		1/26 tel der Jahresgebühr

10. Miete für Restabfallbehälter		Betrag je Behälter und Monat
10.1	660 , 770 , 1.100 Liter	7,50 €
10.2	7 m³, 10 m³	25,00 €
10.3	15 m³	30,00 €
10.4	21 m³	40,00 €
10.5	30 m³	45,00 €
10.6	34 m³	50,00 €
11. Auslieferungsgebühr für Abfallbehälter		Betrag einmalig pro Behälter
11.1	660 , 770 , 1.100 Liter	15,00 €
Gebühren für Containerstellung 10 m³ bis 34 m³ siehe § 2 Abs. 1 lit. f) und Anlage 1		
12. Restabfallsack		Betrag je Sack
12.1	Haushalt 35 Liter	5,00 €
12.2	Campingplatz 35 Liter	2,50 €
13. Sonstige Behältnisse		
13.1	Big Bag für Dämmwolle und Asbest	17,00 €
13.2	Vorsortiergefäß	3,00 €

(4) Gebühren für den Wechsel von Behältern :

Wechselgebühr für Abfallbehälter und Behälterereinsätze	Betrag pro umgetauschten Behälter/Einsatz
1. bis zu einer Größe von: 240 Liter	10,00 €
2. bei einer Größe über: 240 Liter	15,00 €

(5) Gebühren für die Sperrmüllentsorgung:

2. Sperrmüllblitzabfuhr	Betrag je Abfuhr
2.1. Sperrmüll bis 4 cbm	127,00 €
3. Sperrmüllsack	Betrag je Sack
3.1 100 Liter	3,00 €

(6) Gebühren für die Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gem. § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG

1. Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten	Betrag
Abholung: 1.1 Elektro- und Elektronikaltgeräte werden mit Ausnahme der Kühlgeräte im Rahmen der Sperrschrottsammlung abgeholt.	Abholung auf Abruf gebührenfrei 00,00 €
1.1 Kühlgeräte werden auf Abruf abgeholt	je Abholung pro Stück 15,00 €

Anlieferung:

Die Anlieferung von für Elektro- und Elektronikaltgeräten auf den Entsorgungsanlagen der AWH ist gebührenfrei.

(7) Gebühren für die Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen:

1. Entsorgungszentrum Holzminiden	Betrag je Tonne	Pauschal-Betrag
1.1 Abfälle, soweit nicht gesondert aufgeführt	129,00 €	(35,50 €/m³)*
1.2 Pauschalanlieferungen Siedlungsabfall, Baustellenabfall und Sperrmüll unterhalb des Mindestgewichtes von 200 kg		
1.2.1 Kleinmenge (Schubkarre, Tragetasche)		5,00 €
1.2.2 PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		10,00 €
1.2.3 PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger oder sonstige Fahrzeuge		20,00 €
1.2.4 Sonstige größere Fahrzeuge		25,00 €
1.3 Altholz		
1.3.1 Altholz A1 bis A3	25,00 €	(20,00 €/m³)*
1.3.2 Pauschale bei Unterschreitung des Mindestgewichtes von 200 kg		5,00 €
1.3.3 Altholz A4	36,50 €	(25,00 €/m³)*
1.3.4 Pauschale bei Unterschreitung des Mindestgewichtes von 200 kg		5,00 €
1.4 Baustoffe auf Gipsbasis (Die Maximale Anlieferungsmenge entspricht dem Inhalt eines 660 Liter Behälters)	97,00 €	(127,50 €/m³)*
1.4.1 Kleinmenge (z.B. kl. Mörtelkübel/Sack)		5,00 €
1.4.2 Kleinmenge (z.B. Schubkarre)		15,00 €
1.4.3 Pauschale bei Unterschreitung des Mindestgewichtes von 200 kg		20,00 €
1.5 Bauschutt maximale Anlieferung bis 250 kg		
1.5.1 Aufbereitungsfähiger, sortierter Bauschutt (Z0)	10,00 €	(16,00 €/m³)*
1.5.2 Kleinmenge bis 200 kg		2,00 €
1.6. Bauschutt (Z1)		
*) die Beträge je Kubikmeter kommen nach §4 Abs. 1 Satz 3 nur bei Ausfall der Waage oder auf Anlagen ohne Waage zur Anwendung		

1.6.1 Nichtaufbereitungsfähiger, sortierter Bauschutt (Z1) , Flachglas, Ytong,...	30,00 €	(48,00 €/m³)*
1.6.2 Kleinmenge (z.B.Schubkarre)		3,00 €
1.6.3 Pauschale bei Unterschreitung des Mindestgewichtes von 200 kg		5,00 €
1.7 Baustoffe auf Asbestbasis		
1.7.1 Kleinmenge (max. Inhalt 60 Liter-Tonne)		10,00 €
1.8 Dämmwolle, staubdicht verpackt in 1m³ Big Bag	17,50 €	Pro Stück
1.8.1 Kleinmenge (z.B.Schubkarre, Tragetasche)		5,00 €
1.9 Grüngut	60,00 €	(15,00 €/m³)*
1.9.1 Pauschalanlieferungen unterhalb des Mindestgewichtes von 200 kg		
1.9.1.1 Kleinmenge (z.B. Mörtelkübel/Sack)		1,50 €
1.9.1.2 PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		4,50 €
1.9.1.3 PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger oder sonstige Fahrzeuge		9,00 €
1.9.1.4 Sonstige größere Fahrzeuge		12,00 €
1.10 Einzelwiegung ohne Anlieferung (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	6,00 €	pro Wiegevorgang
1.11 Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder anderer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	Betrag pro angefangene Viertelstunde	20,00 €

<u>2. Bauabfalldeponie Delligsen</u>	Betrag je Tonne	Pauschal-Betrag
2.1 Abfälle, soweit nicht gesondert aufgeführt	129,00 €	(35,50 €/m³)*
2.2 Pauschalanlieferungen Siedlungsabfall, Baustellenabfall und Sperrmüll unterhalb 200 kg bis zu einer maximalen Anlieferungsmenge von 250 kg		
2.2.1 Kleinmenge (Schubkarre Tragetasche)		5,00 €
2.2.2 PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		10,00 €
2.2.3 PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger oder sonstige Fahrzeuge		20,00 €
2.2.4 Sonstige größere Fahrzeuge		25,00 €
*) die Beträge je Kubikmeter kommen nach §4 Abs. 1 Satz 3 nur bei Ausfall der Waage oder auf Anlagen ohne Waage zur Anwendung		

2.3	Altholz		
2.3.1	Altholz A1 bis A3	25,00 €	(20,00 €/m³)*
2.3.2	Pauschale bei Unterschreitung des Mindestgewichtes von 200 kg		5,00 €
2.3.3	Altholz A4	36,50 €	(25,00 €/m³)*
2.3.4	Pauschale bei Unterschreitung des Mindestgewichtes von 200 kg		6,00 €
2.4	Baustoffe auf Gipsbasis	97,00 €	(127,50 €/m³)*
2.4.1	Kleinmenge (z.B. kl. Mörtelkübel/Sack)		5,00 €
2.4.2	Kleinmenge (z.B. Schubkarre)		15,00 €
2.4.3	Pauschale bei Unterschreitung des Mindestgewichtes von 200 kg		20,00 €
2.5	Bauschutt u. Straßenaufbruch Z0		
2.5.1	Aufbereitungsfähig, sortiert bis ca. 80 cm Kantenlänge	10,00 €	(16,00 €/m³)*
2.5.2	Aufbereitungsfähig, sortiert über ca. 80 cm Kantenlänge	16,00 €	(26,00 €/m³)*
2.5.3	Pauschale bis 200 kg		2,00 €
2.6	Bauschutt und Straßenaufbruch Z1, Flachglas		
2.6.1	Nichtaufbereitungsfähig, sortiert	30,00 €	(48,00 €/m³)*
2.6.2	Kleinmenge (z.B. Schubkarre)		3,00 €
2.6.3	Pauschale bei Unterschreitung des Mindestgewichtes von 200 kg		5,00 €
2.7	Bauschutt und Straßenaufbruch Z2	60,00 €	(96,00 €/m³)*
2.8	Baustoffe auf Asbestbasis	143,00 €	(230,00 €/m³)*
2.8.1	Kleinmenge (max. Inhalt 60 Liter-Tonne)		10,00 €
2.8.2	Pauschale bei Unterschreitung des Mindestgewichtes von 200 kg		29,00 €
2.9	Grüngut	60,00 €	(15,00 €/m³)*
2.9.1	Pauschalanlieferungen unterhalb des Mindestgewichtes von 200 kg		
2.9.1.1	Kleinmenge (z.B. Mörtelkübel/Sack)		1,50 €
2.9.1.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		4,50 €
2.9.1.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger oder Sonstige Fahrzeuge		9,00 €
2.9.1.4	Sonstige größere Fahrzeuge		12,00 €
2.10	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	20,00 €	(32,00 €/m³)*
2.10.1	Pauschale bis 200 kg		5,00 €
*) die Beträge je Kubikmeter kommen nach §4 Abs. 1 Satz 3 nur bei Ausfall der Waage oder auf Anlagen ohne Waage zur Anwendung			

2.11. Boden und Steine		
2.11.1 Mutterboden	3,00 €	(4,50 €/m³)*
2.11.2 Pauschale bis 200 kg		1,00 €
2.12.1 Unbelasteter Boden (Z0)	6,00 €	(9,00 €/m³)*
2.12.2 Pauschale bis 200 kg		2,00 €
2.13.1 gering belasteter Boden (Z1)	12,00 €	(18,00 €/m³)*
2.13.2 Pauschale bis 200 kg		4,00 €
2.14.1 mittelstark belasteter Boden (Z2)	24,00 €	(36,00 €/m³)*
2. 15 Einzelwiegung ohne Anlieferung (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	6,00 €	pro Wiegevorgang
2.16 Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder anderer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	Betrag pro angefangene Viertelstunde	20,00 €
3. Wertstoffsammelplatz Bodenwerder		Pauschal- Betrag
3.1 Pauschalanlieferungen Siedlungsabfall, Baustellenabfall und Sperrmüll (Anlieferungsmenge bis max. dem Inhalt eines 1.100 l Behälters)		
3.1.1 Kleinmenge (Schubkarre, Tragetasche)		5,00 €
3.1.2 PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		10,00 €
3.1.3 PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger Sonstige Fahrzeuge		20,00 €
3.2 Altholz A1 bis A3 (Anlieferungsmenge bis max. dem Inhalt eines 1.100 l Behälters)		
3.2.1 Kleinmenge (Schubkarre, Tragetasche)		5,00 €
3.2.2 PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		10,00 €
3.2.3 PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW- Anhänger oder sonstige Fahrzeuge		20,00 €
3.3 Baustoffe auf Gipsbasis (maximale Anlieferungsmenge Inhalt 660 Liter Behälter)		127,50 €
3.3.1 Kleinmenge (z.B. kl. Mörtelkübel/Sack)		5,00 €
3.3.2 Kleinmenge (z.B. Schubkarre)		15,00 €
3.3.3 PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		30,00 €
3.3.4 PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW- Anhänger oder sonstige Fahrzeuge		60,00 €
*) die Beträge je Kubikmeter kommen nach §4 Abs. 1 Satz 3 nur bei Ausfall der Waage oder auf Anlagen ohne Waage zur Anwendung		

3.4	Bauschutt u. Straßenaufbruch Z0		
3.4.1	Aufbereitungsfähig, sortiert bis ca.80 cm Kantenlänge		(16,00 €/m³)*
3.4.2	Kleinmenge (Schubkarre, Tragetasche)		2,00 €
3.4.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		6,00 €
3.4.4	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger oder sonstige Fahrzeuge		12,00 €
3.5.1	Aufbereitungsfähig, sortiert über ca.80 cm Kantenlänge		(26,00 €/m³)*
3.5.2	Kleinmenge (z.B.Schubkarre)		3,00 €
3.5.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		8,00 €
3.5.4	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger oder Sonstige Fahrzeuge		16,00 €
3.6	Bauschutt und Straßenaufbruch Z1, nicht aufbereitungsfähig, Flachglas (Maximale Anlieferungsmenge Inhalt 240 Liter Behälter)		
3.6.1	Kleinmenge (z.B.Schubkarre)		3,00 €
3.6.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		10,00 €
3.7	Grüngut		(15,00 €/m³)*
3.7.1.	Kleinmenge (z.B. Mörtelkübel/Sack)		1,50 €
3.7.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		4,50 €
3.7.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger oder Sonstige Fahrzeuge		9,00 €
3.8	Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder anderer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	20,00 €	Betrag pro angefangene Viertelstunde
4. Wertstoffsammelplätze			Pauschal-Betrag
4.1	Grüngut (maximale Anlieferungsmenge Inhalt 660 Liter Container)		
4.1.1.	Kleinmenge (z.B. Mörtelkübel/Sack)		1,50 €
4.1.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		4,50 €
4.1.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger oder sonstige Fahrzeuge		9,00 €
*) die Beträge je Kubikmeter kommen nach §4 Abs. 1 Satz 3 nur bei Ausfall der Waage oder auf Anlagen ohne Waage zur Anwendung			

4.2 Bauschutt Z0 Anlieferungsmenge Maximal Inhalt 240 Liter Behälter		
4.2.1 Aufbereitungsfähig, sortiert bis ca. 80 cm Kantenlänge		
4.2.2 Kleinmenge (Schubkarre, Tragetasche)		2,00 €
4.2.3 PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		6,00 €
4.3 Bauschutt und Straßenaufbruch Z1, nicht aufbereitungsfähig, Flachglas (Maximale Anlieferungsmenge Inhalt 240 Liter Behälter)		
4.3.1 Kleinmenge (z.B.Schubkarre)		3,00 €
4.3.2 PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		10,00 €
4.4 Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder anderer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	20,00 €	Betrag pro angefangene Viertelstunde
*) die Beträge je Kubikmeter kommen nach §4 Abs. 1 Satz 3 nur bei Ausfall der Waage oder auf Anlagen ohne Waage zur Anwendung		

(8) Verwaltungsgebühren:

Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit einem Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle gemäß NachwV	12,50 €
--	---------

§ 6

Gebührenerlass bei Unterbrechung der Müllabfuhr

(1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von höherer Gewalt und witterungsbedingten Vorkommnissen, wie Glatteis, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung, Rückerstattung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

(2) Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für den betreffenden Kalendermonat erlassen. Hiervon ausgenommen sind Unterbrechungen durch witterungsbedingte Vorkommnisse und höhere Gewalt.

§ 7

Gebührenpflicht: Entstehung, Änderung und Beendigung

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises Holzminden. Sobald der Abfallbehälter ausgeliefert ist, beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. Kalendertag des folgenden Monats.

(2) Bei Sonderleistungen tritt die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Sonderleistungen ein. Sonderleistungen sind z.B. zusätzlich gewünschte Zwischenleerungen der Abfallbehälter.

(3) Änderungen der Gebühren durch den Wechsel des Eigentümers / der Eigentümerin, die Abmeldung von Behältern oder eine Reduzierung des Behältervolumens sind schriftlich zu erklären. Die Anmeldung von zusätzlichen Behältern und die Erhöhung des vorhandenen Behältervolumens kann auch fernmündlich beantragt werden. Die Gebührenänderung beginnt mit dem Tag der Auslieferung / Umsetzung des Änderungsauftrags.

(4) Die Gebührenpflicht endet, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung hierfür ist, dass die die Gebührenpflicht beendende Veränderung schriftlich bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Holzminden angezeigt wird. Stichtag für die Gebührenberechnung ist der Tag der Abholung der Behälter.

(5) Bei Sonderleistungen endet die Gebührenpflicht mit Ende der Sonderleistung.

(6) Bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 8

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige ist nach § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Holzminden (AbfEntsS) der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin. Mit in der Haftung bleiben dauerhaft die Verursacher (Mieter/in, Pächter/in, Nutzer/in). Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Bei einem Eigentümerwechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Tages des Eigentümerwechsels auf den neuen Eigentümer / die neue Eigentümerin über; entsprechendes gilt beim Wechsel von Erbbauberechtigten.

(3) Bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen liegt die Gebührenpflicht bei der jeweils anliefernden Person.

(4) Die Verwaltungsgebühren trägt die Person, die einen Antrag auf Ausstellung eines Entsorgungsnachweises oder eines anderen auf die Abfallentsorgung bezogenen Dokumentes stellt.

§ 9

Gebührenveranlagung

(1) Die Gebührenveranlagung erfolgt regelmäßig bei den Personen nach § 3 Abs. 1 AbfEntsS. Eine Veranlagung der Personen nach § 3 Abs. 2 AbfEntsS kann im Einzelfall dann erfolgen, wenn die Heranziehung der Person nach § 3 Abs. 1 für diese eine unbillige Härte darstellen würde. Eine Zahlungsunfähigkeit der Person nach § 3 Abs. 2 AbfEntsS stellt keine unbillige Härte dar.

(2) Änderungen die die gebührenpflichtige Person betreffen, sind dem Landkreis oder dem von ihm mit dem Gebühreneinzug beauftragten Dritten zwei Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Änderungen in der Anzahl der Personen je Haushalt sind vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin dann zu melden, wenn damit eine Erhöhung bzw. Verringerung des Behältervolumens und der Haushaltsgrundgebühren auf dem Grundstück verbunden ist. Veränderungen sind gegen Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich zu melden.

§ 10

Gebührenentrichtung

(1) Festsetzung

Die Haushaltsgrund- und die Behältergebühr werden durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis kann Dritte beauftragen, die Bescheide in seinem Auftrag und Namen zu erlassen.

(2) Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Fälligkeit

Sowohl die Haushaltsgrund- als auch die Behältergebühr (bis 240 l) sind jeweils zum 15.03. und 15.09. des Jahres fällig.

Die Behältergebühr für Großbehälter (660 l, 770 l, 1.100 l Behälter) ist vierteljährlich, jeweils zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(4) Abweichende Zahlungstermine

Abweichende Zahlungstermine können vereinbart werden. Ist ein Dritter mit der Erstellung der Gebührenbescheide beauftragt, so ist die Vereinbarung mit ihm zu schließen.

(5) Änderungsbescheide

Sofern sich im laufenden Jahr auf dem Grundstück gebührenrelevante Änderungen ergeben haben, werden Änderungsbescheide erstellt.

(6) regelmäßige Selbstanlieferungen

Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

Bei regelmäßigen Selbstanlieferungen kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

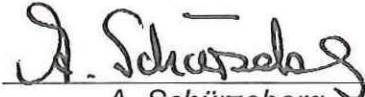
(7) Überzahlungen

Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Die darüber hinaus gehenden Beträge werden erstattet.

§ 11
Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Holzminden, den 14.03.2016


A. Schürzeberg

Landrätin



ANLAGEN:

Anlage 1 Gebühren zur Containergestellung

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 lit. f): Gebühren zur
Containergestellung für Siedlungsabfälle

Ort Entfernung in km

		einfach ¹	doppelt ²
Allersheim	4	24,00	43,00 €
Amelungsborn	14	56,00	108,00 €
Ammensen	41	144,00	283,00 €
Arholzen	11	47,00	88,00 €
Bevern	6	30,00	56,00 €
Bodenwerder	24	89,00	173,00 €
Boffzen	13	53,00	101,00 €
Braak	16	63,00	121,00 €
Breitenkamp	29	105,00	205,00 €
Bremke	33	118,00	231,00 €
Brevörde	16	63,00	121,00 €
Brille	13	53,00	101,00 €
Brökeln	26	95,00	186,00 €
Buchhagen	27	99,00	192,00 €
Daspe	31	111,00	218,00 €
Deensen	14	56,00	108,00 €
Delligsen	34	121,00	237,00 €
Derental	21	79,00	153,00 €
Dielmissen	25	92,00	179,00 €
Dohnsen	30	108,00	211,00 €
Dölme	16	63,00	121,00 €
Eimen	32	115,00	224,00 €
Emmerborn	22	82,00	160,00 €
Eschershausen	20	76,00	147,00 €
Fohlenplacken	12	50,00	95,00 €
Forst	9	40,00	75,00 €
Fürstenberg	15	60,00	114,00 €
Glesse	21	79,00	153,00 €
Golmbach	15	60,00	114,00 €
Grave	18	69,00	134,00 €
Grünenplan	29	105,00	205,00 €
Halle	28	102,00	199,00 €
Hehlen	30	108,00	211,00 €
Heinade	17	66,00	127,00 €
Heinrichshagen	29	105,00	205,00 €
Heinsen	11	47,00	88,00 €
Hellental	22	82,00	160,00 €
Heyen	33	118,00	231,00 €
Hohe	24	89,00	173,00 €
Hohenbüchen	33	118,00	231,00 €
Holenberg	16	63,00	121,00 €
Holzen	23	86,00	166,00 €
Holzminde	5	27,00	49,00 €
Hunzen	28	102,00	199,00 €
Kaierde	35	124,00	244,00 €
Kemnade	29	105,00	205,00 €
Kirchbrak	26	95,00	186,00 €
Kreipke	31	111,00	218,00 €
Lauenförde	25	92,00	179,00 €
Lenne	21	79,00	153,00 €

Ort	Entfernung in km	einfach ¹	doppelt ²
Lichtenhagen	28	102,00	199,00 €
Linnenkamp	20	71,00	147,00 €
Linse	26	90,00	186,00 €
Lobach	9	35,00	75,00 €
Lüerdissen	22	77,00	160,00 €
Lütgenade	12	45,00	95,00 €
Mainzholzen	29	100,00	205,00 €
Meiborssen	20	71,00	147,00 €
Meinbrexten	21	74,00	153,00 €
Merxhausen	20	71,00	147,00 €
Mühlenberg	10	38,00	82,00 €
Negenborn	13	48,00	101,00 €
Neuhaus	15	55,00	114,00 €
Oelkassen	22	77,00	160,00 €
Osterbrak	24	84,00	173,00 €
Ottenstein	23	81,00	166,00 €
Pegestorf	22	77,00	160,00 €
Polle	13	48,00	101,00 €
Reileifzen	13	48,00	101,00 €
Rühle	19	68,00	140,00 €
Scharfoldendorf	21	74,00	153,00 €
Schießhaus	17	61,00	127,00 €
Schorborn	13	48,00	101,00 €
Silberborn	14	51,00	108,00 €
Stadtoldendorf	16	58,00	121,00 €
Steinmühle	19	68,00	140,00 €
Tuchtfeld	27	94,00	192,00 €
Vahlbruch	21	74,00	153,00 €
Varrigsen	38	129,00	263,00 €
Vorwohle	28	97,00	199,00 €
Wangelnstedt	21	74,00	153,00 €
Warbsen	14	51,00	108,00 €
Wegensen	21	74,00	153,00 €
Westerbrak	27	94,00	192,00 €
Wickensen	22	77,00	160,00 €
Wietholz	26	90,00	186,00 €
Zivildienstschule Ith	25	87,00	179,00 €

¹ Hinfahrt mit leerem und
Rückfahrt mit gefülltem Container

² Hinfahrt mit leerem Container,
Rückfahrt ohne Container, erneute
Anfahrt erforderlich